

## **AbL und IG-Saatgut-Bewertung des Patente-Vorschlags der polnischen Ratspräsidentschaft vom 7.01.2025<sup>1</sup> zum NGT-Gesetzesvorschlag:**

Im Folgenden stellen wir den Patente-Vorschlag bzw. die entsprechenden Artikel der Polnischen Ratspräsidentschaft kurz dar und bewerten diese in kursiv. Vorab das Fazit der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. und der Interessengemeinschaft für gentechnikfreies Saatgut (IG Saatgut):

***Fazit: Der Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft löst die bestehenden Probleme des Gesetzesvorschlags zu neuen Gentechniken (NGT) nicht. Denn ein wirksames und rechtssicheres Verbot von Patenten auf neue Gentechnik-Pflanzen lässt sich nur durch eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erreichen. Das ist notwendig, denn Patente verhindern den freien Zugang zu Saatgut – gelabelt oder nicht gelabelt. Diesen freien Zugang gilt es aber zu gewährleisten, um eine breite und vielfältige Züchterlandschaft in Europa aufrechtzuerhalten. Dafür ist zudem ist das bestehende Patentverbot von“ im Wesentlichen biologischen Verfahren“ sofort umzusetzen.***

***Gleichzeitig zeigt der polnische Vorschlag keine Lösungen auf, um die Gentechnikfreiheit unserer Saatgut- und Lebensmittelerzeugung zu sichern. Dazu müssen wirksame Koexistenz- und Haftungsregelungen und die Sicherung der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Erzeugung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorgeschrieben werden. Zudem braucht es eine verpflichtende Risikoprüfung und -bewertung aller NGTs, Nachweispflicht und Kennzeichnung bis zum Endprodukt, Rückverfolgbarkeit, Rückholbarkeit. Solange diese Grundanforderungen<sup>2</sup> nicht erfüllt sind, ist der Gesetzesvorschlag zu NGTs abzulehnen – im Sinne des EU-Vorsorgeprinzips, zur Sicherung unserer gentechnikfreien Wettbewerbsvorteile, unserer bäuerlichen Betriebe und einer vielfältigen Züchterlandschaft in Europa.***

Zu den neu vorgeschlagenen Patent-Artikeln im Einzelnen:

1. Neben der Prüfung des NGT-1-Status soll ein **Überprüfungsverfahren** eingeführt werden, das abklärt, ob die NGT-1-Pflanze durch ein oder mehrere Patente (Produkt- oder Verfahrenspatente) „geschützt“ ist (Artikel 7bis). Dieses Patentprüfungsverfahren wird von der Kommission durchgeführt. Es soll den Unternehmen unterliegen, einen solchen Antrag auf Patentprüfung zu stellen.
  - Dazu sind bestimmte Daten einzureichen, die nachweisen, dass es keine Patente auf die NGT-1-Pflanze gibt und eine Erklärung, dass weder der Antragsteller noch die Mutter- oder Tochtergesellschaft Patente eingereicht haben.

---

<sup>1</sup> Der Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft vom 7.01.2025 liegen der AbL und der IG Saatgut vor.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderungen zur Sicherung der gentechnikfreien ökologischen und konventionellen Lebensmittelerzeugung zeigen AbL, BDM, IGN und KLB in einem aktuellen gemeinsamen Positionspapier auf ([https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL\\_ev/Gentechnikfrei/Gemeinsames\\_Positionspapier\\_der\\_AbL\\_BDM\\_IGN\\_und\\_KLB\\_Neue\\_Gentechniken\\_strikt\\_regulieren\\_9.01.2025.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Gemeinsames_Positionspapier_der_AbL_BDM_IGN_und_KLB_Neue_Gentechniken_strikt_regulieren_9.01.2025.pdf)).

- Oder es ist ein Dokument vorzulegen, in dem festgehalten ist, dass auf alle Patente verzichtet wird oder Patentanträge zurückgezogen werden.
- Die KOM erstellt einen Kontrollbericht, der den Antragstellern und den Mitgliedstaaten übermittelt wird. Die Mitgliedstaaten können nur dann begründete Einwände gegen einen Prüfbericht erheben, wenn sie konkrete Patente oder Patentanmeldungen angeben können. Begründete Einwände sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Prüfberichts zu erheben und dem Antragsteller unverzüglich zu übermitteln. Die Antragsteller können einsprechen.

**Unsere Bewertung:**

- ➔ *Das vorgeschlagene Überprüfungsverfahren bringt keine Rechtssicherheit und löst die Folgeprobleme der Patente nicht. Denn Patente würden trotz dieser Vorgehensweise weiter angemeldet und erteilt werden und damit entfalten sie auch ihre innovationshemmende Wirkung: Der Zugang zum Saatgut und zur Vielfalt wird eingeschränkt oder verboten. Das löst das Problem der Züchter:innen und Bäuer:innen nicht. Rechtssicherheit würde nur ein Verbot der Patentierung von NGT's bzw. GVOs bringen.*
- ➔ *Dies ist nur über eine Änderung des Europäischen Patentrechts (EPÜ) möglich.<sup>3</sup> Solange es keine wirksamen Verbote von Patenten auf NGT-Pflanzen gibt, ist der Gesetzesvorschlag zur Deregulierung von NGT-Pflanzen auf Eis zu legen, denn einmal erteilte Patente sind nur schwer wieder zurückzuholen.*
- ➔ *Der polnische Vorschlag will ein relativ aufwendiges Patent-Überprüfungsverfahren etablieren. Prüfungsorgan soll die EU-Kommission sein, die wenig Expertise hinsichtlich Patenten hat. Einsprechen können die Mitgliedstaaten, auch diese beschäftigen sich bisher wenig mit der Materie. Auch die Antragsteller können nach Vorlage des Prüfberichts Daten nachreichen, wenn der Prüfungsbericht nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. Es gibt keine Sanktionen.*

**2. Die Mitgliedstaaten können den Anbau von NGT-1-Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder verbieten (Opt/Out), wenn im Überprüfungsverfahren festgestellt wurde, dass die betreffenden NGT-1-Pflanzen patentiert sind (Artikel 7bis). NGT-1-Pflanzen, die nachweislich keinem Patentschutz unterliegen, können nicht durch opt/out begrenzt werden (Artikel 4, Punkt 2). Ein solches Opt/Out muss begründet werden, die Gründe können sich beziehen auf:**

- sozioökonomische Auswirkungen, einschließlich wirtschaftlicher Auswirkungen auf den Zuchtsektor und /oder
- Ziele der Agrarpolitik

**Unsere Bewertung:**

- ➔ *Opt/Out, also die Möglichkeit patentiertes NGT-1-Saatgut national oder regional zu verbieten, ist keine Lösung. Denn Patente können weiter erteilt werden und damit ihre Wirkung entfalten. Das Opt/Out ist freiwillig und hängt von der Regierung der Mitgliedstaaten – und bspw. in Deutschland auch der Bundesländer ab. Damit kann das Opt/Out schnell zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten oder Regionen führen. Opt/Out kann auch jederzeit von*

---

<sup>3</sup> Zu diesem Schluss kommt auch das Bündnis No Patents on Seeds! (Einschätzung des Bündnisses No Patents on Seeds! (6.12.2024): Was kann die EU gegen Patente auf Saatgut erreichen? ([www.no-patents-on-seeds.org/de/EU](http://www.no-patents-on-seeds.org/de/EU)) und ein aktuelles Patentgutachten von Prof. Dr. Axel Metzger (12/2024): Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung des Patentschutzes von Pflanzen in Deutschland, Europa und im internationalen Recht.

einer Folgeregierung zurückgenommen werden. Damit wird es keine europaweite nachhaltige Lösung geben. Es gibt keine Erfahrung, ob die angeführten Verbotgründe rechtlich Bestand haben.

- ➔ Opt/Out beim Gentechnik-Anbau ist eine wichtige Maßnahme, um es Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Anbau auf ihrem Hoheitsgebiet, aus wichtigen sozioökonomischen Gründen, auszuschließen. Um die Wahlfreiheit von Verbraucher:innen und die Entscheidungsfreiheit aller Akteure in der Lebensmittelerzeugungskette aber tatsächlich zu wahren, braucht es wirksame Koexistenz- und Haftungsregelungen für alle NGTs, Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit, Nachweispflicht und Kennzeichnung bis zum Endprodukt. Selbstredend braucht es eine Risikoprüfung- und bewertung sowie ein Zulassungsverfahren und Stoppmechanismen im Falle von Schäden.
- ➔ Nur wirksame Koexistenz- und Haftungsregelungen können Vermischungen und Verunreinigungen von NGT-Saatgut mit gentechnikfreiem Saatgut verhindern. Natürlich müssen solche Koexistenz- und Haftungsregelungen für alle gelten – konventionell und bio. Diese nur für den Ökolandbau zu formulieren (wie es teilweise kursiert) ist unzureichend.

3. **Pflanzenvermehrungsmaterial**, das nach dem Überprüfungsverfahren patentiert ist, **muss mit den entsprechenden zusätzlichen Angaben „patentgeschützt“ oder „Patent angemeldet“ gekennzeichnet werden**. Diese Information muss auch in **nationalen Sortenkatalogen** sowie in begleitenden Handelsunterlagen erscheinen (siehe Artikel 10bis).

**Unsere Bewertung:**

- ➔ Eine zusätzliche Kennzeichnung von NGT-1-Saatgut als „patentgeschützt“ oder „Patent angemeldet“ könnte der Patent-Transparenz dienen, weil Akteure direkt informiert sind, dass patentiertes Saatgut verwendet wurde.
- ➔ Allerdings können Verunreinigungen ohne wirksame Koexistenz- und Haftungsregelungen nicht ausgeschlossen werden.
- ➔ Zudem löst eine Kennzeichnung die Folgeprobleme der Patentierung nicht, weder für Züchter:innen, Saatguterzeuger:innen, Vermehrer:innen, Aufbereiter:innen noch für Bäuer:innen.

4. **Die Patentprüfungsentscheidung kann aus unterschiedlichen Gründen widerrufen werden**, wenn das Unternehmen während des Prüfungsverfahrens nicht alle erforderlichen Informationen vorgelegt oder Informationen gefälscht hat oder wenn andere Patentanmeldungen für die betreffende NTG eingereicht wurden (siehe Artikel 11a). **Wird diese Entscheidung widerrufen, kann die Kommission anordnen, dass die NTG vom Markt genommen wird.**

**Unsere Bewertung:**

- ➔ Dieser Absatz macht das Problem mehr als deutlich. Es wird zwar aufgenommen, dass ein sachgemäßer Umgang möglich ist. Die Folge ist aber lediglich, dass der entsprechende NGT „vom Markt genommen werden kann“, wenn die Kommission dies anordnet. Das könnte dazu führen, dass der entsprechende NGT auf den Äckern und auf dem Markt bleibt.
- ➔ Um (patentiertes) NGT-Saatgut und Produkte wieder vom Markt nehmen zu können, braucht es verpflichtende Nachweisverfahren für die einzelnen NGTs, Rückverfolgbarkeit und eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt.

5. Die **EU-Kommission soll eine Studie über die möglichen Auswirkungen der Patentierung** von Pflanzen sowie der damit verbundenen Lizenzierungs- und Transparenzpraktiken auf die Innovation in der Pflanzenzucht, auf den Zugang der Züchter zu pflanzengenetischem Material und zu Techniken sowie auf die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial für Landwirte und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Pflanzenzuchtindustrie in der EU insgesamt durchführen (...) **Die Kommission berichtet ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung über ihre Ergebnisse** (s. Artikel 30a).

**Unsere Bewertung:**

- ➔ *Eine Analyse der Auswirkungen der Patentierung von Pflanzen ist richtig und notwendig. Allerdings ist beim Design der Studie und der Vergabe an Auftragnehmer:innen mit Bedacht zu handeln, da dies natürlich entscheidend für das Ergebnis ist. In jedem Fall sollten die Expertise und Warnungen des Bündnisses „No Patents on Seeds!“ nicht nur ernst, sondern auch aufgenommen werden.*
- ➔ *Die Folgen eines solchen Berichts sind nicht formuliert. Wenn festgestellt wird, dass Patente innovationshemmend sind und die zukünftige Saatgutzüchtung und Saatguterzeugung eingeschränkt oder verhindert werden, muss das Gesetzesvorhaben zur Deregulierung von NGTs gestoppt werden und mit aller Kraft an einem Patentierungsverbot über das EPÜ gearbeitet werden.*

V.i.S.d.P.: Annemarie Volling, AbL-Gentechnik-Expertin, [volling@abl-ev.de](mailto:volling@abl-ev.de)